

RS Vwgh 1989/12/15 87/09/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §86;

BDG 1979 §87;

Rechtssatz

Die verfahrensrechtliche Mitwirkungspflicht des Beamten, der einen Antrag auf Leistungsfeststellung gestellt hat, entfällt, wenn der Beamte schon auf Grund der im Vorgesetztenbericht getroffenen Äußerungen bei objektiver Betrachtung davon ausgehen konnte, dass dieser die von ihm angestrebte Leistungsfeststellung unterstützt und er von der Leistungsfeststellungsbehörde nicht mit hinreichender Begründung davon in Kenntnis gesetzt wird, dass und aus welchen Gründen dieser Bericht lediglich eine "Normalleistung" attestiere.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987090009.X10

Im RIS seit

06.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at